

# **STADT HALLE (SAALE)**

## **Bebauungsplan Nr. 32.3** **Heide-Süd, 3.Änderung**

### **Abwägung**

Stadt Halle (Saale)  
Fachbereich Planen  
Hansering 15  
06108 Halle (Saale)

## **Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 3.Änderung der Stadt Halle (Saale)**

### **Vorlage zum Abwägungsbeschluss**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Stand des Verfahrens	2
2. Beschlussvorschlag zur Abwägung	2
I - Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt	4
II - Öffentlichkeit (Bürger/Dritte)	18

#### **1. Stand des Verfahrens**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.07.2015 den Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 3.Änderung gefasst (VI/2015/00848). Die Bekanntmachung des Beschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 14 vom 27.08.2015 erfolgt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 18.01.2016 bis zum 29.01.2016 erfolgt. Die zugehörige Bekanntmachung ist im Amtsblatt Nr. 1 vom 15.01.2016 erfolgt. Mit Schreiben vom 18.12.2015 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32.3 Heide-Süd, 3.Änderung mit der Begründung bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (VI/2016/01738).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 Heide-Süd, 3.Änderung mit der Begründung hat nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle vom 17.08.2016 in der Zeit vom 29.08.2016 bis 29.09.2016 stattgefunden. Mit Anschreiben vom 13.07.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den abwägungsrelevanten Anregungen, die in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und bei der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs und des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 32.3 Heide-Süd, 3.Änderung eingegangen sind.

#### **2. Beschlussvorschläge zur Abwägung**

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger / Dritte)
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen

sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des B-Planes berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Eine Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.	<b>Wird berücksichtigt.</b>	der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (Textliche und Zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplanes ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.	X	
2.	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b>	Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und /oder der Begründung des Bebauungsplanes.  Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		X
3.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b>	Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplanes, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	
4.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b>	Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind – soweit erforderlich – in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		H

## I. Träger öffentlicher Belange; Fachbereiche der Stadt

Ifd. Nr. Stellung- lung- nahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
<b>Träger öffentlicher Belange</b>				
I -1.	<b>ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.</b> <b>Breiter Weg 11a</b> <b>39104 Magdeburg</b>  Keine Stellungnahme	<b>Eine Abwägungsentscheidung entfällt.</b>		
I -2.	<b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd</b> <b>Postfach 1655</b> <b>06655 Weißenfels</b>  Stellungnahme vom 03.08.2016			
I -2.1	„Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig“	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I -3.	<b>Bundesagentur für Arbeit</b> <b>Agentur für Arbeit Halle</b> <b>06090 Halle (Saale)</b>  Keine Stellungnahme	<b>Eine Abwägungsentscheidung entfällt.</b>		
I -4.	<b>Deutsche Telekom</b> <b>Netzproduktion GmbH</b> <b>Kaiserslauterer Straße 75</b> <b>06128 Halle</b>  Keine Stellungnahme	<b>Eine Abwägungsentscheidung entfällt.</b>		
I -5.	<b>Energieversorgung Halle GmbH</b> <b>Postfach 100154</b> <b>06140 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 18.08.2016			
I -5.1	„Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik zum Vorhaben: Dem Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 3.Änderung stimmen wir zu.  Im Planungsgebiet befindliche Anlagen der Elektro- und Kommunikationstechnik der EVH sind bei der Bebauung zu berücksichtigen bzw. zu sichern. Der im Umfeld vorhandene Anlagenbestand ist in das Erschließungskonzept mit einzubeziehen. Die EVH und Netzgesellschaft Halle sind frühzeitig in Vor- und Detailplanungen, auch zum Schutz der Versorgungsanlagen, einzubeziehen.  Die elektrotechnische Versorgung über das „öffentliche Stromversorgungsnetz“ ist bei veränderter Bebauung und Nutzung im bestimmten Leistungsbereichen möglich. Konkrete Anforderungen sind rechtzeitig an die Netzgesellschaft Halle zu richten und anzumelden.“	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die nachfolgenden Objektplanungen für Hochbauten, Erschließungsanlagen und Freianlagen bzw. ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.		<b>H</b>

Ifd. Nr. Stellung- lung- nahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	<p><i>Bezüglich der elektrotechnischen Anlagen die ober- oder unterirdisch in B-Planbereich vorhanden sind und betrieben werden, möchten wir Ihnen folgende Angaben und Forderungen mitteilen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Es befinden sich Kommunikation-, Mittel- und Niederspannungskabelanlagen im Bereich des Planungsgebietes. Diese Kabelanlagen dürfen nicht überbaut werden.</i></li> <li>• <i>Sind Kreuzungsbereiche von Kommunikations- und Versorgungsleitungen notwendig, so sind diese im rechten Winkel zu unseren Anlagen zu realisieren.</i></li> <li>• <i>Die Mindestabstände zu unseren Kommunikations-, Mittel- und Niederspannungskabelanlagen sind auf Basis der gültigen Normen (z. Bsp. DGUV Vorschrift 3) und nach Werknorm (WN40.100) der Netzgesellschaft Halle zwingend einzuhalten.</i></li> <li>• <i>Der Zugang zu Kabelanlagen und Stationen ist im Störfall unabdingbar und muss gewährleistet sein.</i></li> <li>• <i>Die Umverlegung von Kabelanlagen sind bei Netzgesellschaft Halle rechtzeitig im Voraus zu beantragen.</i></li> <li>• <i>Werden bei der weiteren Erschließung Kreuzungen mit Versorgungs- und Kommunikationsleitungen notwendig, so sind diese nur nach Vorgabe der Netzgesellschaft Halle zu realisieren.</i></li> <li>• <i>Eine Einmessung von Leitungstrassen und Stationsstandorten sind bei Änderungen auszuführen.</i></li> <li>• <i>Bei Baumpflanzungen gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle, Baumpflanzungen auf oder unmittelbar neben den Kabelanlagen sind nicht zulässig.</i></li> <li>• <i>Das Einbringen von Zäunen, Hinweisschildern oder Borden auf den Kabeltrassen ist nicht zulässig.</i></li> <li>• <i>Der Schutzstreifen für die Kabelanlagen beträgt 1 m.</i></li> <li>• <i>Tiefbauarbeiten jeglicher Art in der Nähe von Bestandsanlagen bedürfen zum Personenschutz und zum Schutz der Anlagen einer Schachtscheinauskunft. Auskunftsstelle: schachtscheine@evh.de</i></li> <li>• <i>Bei Bauvoranfragen und Bauanträgen ist der Antragsteller aufzufordern, Informationen über den Anlagenbestand (Planauskunft) bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH (Netzgesellschaft Halle) einzuholen.</i></li> <li>• <i>Oberirdisch betriebene Anlagen wie Stationen, Verteiler dürfen nicht zu- oder überbaut werden.</i></li> <li>• <i>Grundstücksverkäufe oder Grundstücksveränderungen sind zum Zweck der Prüfung von Leitungssicherungsverfahren für die Anlagen der EVH oder Netzgesellschaft Halle rechtzeitig anzuzeigen.</i></li> <li>• <i>Umweltrelevante Beeinflussungen (BlmSchV, Wasserhaushaltsgesetz etc.) bestehen durch die vorhandenen und betriebenen Anlagen nicht. Werden Veränderungen jeglicher Art vor-</i></li> </ul>			H

Ifd. Nr. Stellungnahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>genommen, ist die umweltrelevante Wirkung zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Zuge von Grundstücksänderungen bzw. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind die Antragsteller über Vorgenanntes zu informieren.</li> </ul>			
I -5.2	<p>„Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme zum Vorhaben:</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 3.Änderung stimmen wir zu.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 27.01.2016 behält ihre Gültigkeit. Durch die Änderung ergeben sich seitens der Fernwärme keine geänderten Aussagen.“</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I -5.3	<p>„Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben:</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 3.Änderung stimmen wir zu.</p> <p>Angrenzend (südlich) des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, befindet sich eine Gasniederdruckleitung DN 200 PE. Eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist nicht geplant. Der Bereich des B-Planes befindet sich im Fernwärme-Vorranggebiet.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Der Hinweis wird im Kapitel 7.6.3 der Begründung ergänzt bzw. geändert.</p>	<b>X</b>	
I -5.4	<p>In der öffentlichen Grünfläche befindet sich die Gasdruckregelanlage RS 207. In der nebenstehenden Messsäule sind die Messkabel des I-Stückes der Eingangsleitung aufgelegt. Diese sind gesondert zu schützen.“</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Die öffentliche Grünfläche ist bereits hergestellt. Eventuell erforderliche Eingriffe in die Grünfläche erfolgen in Abstimmung mit den Leitungsträgern im Rahmen der Ausführungsplanung.</p>		<b>H</b>
I -5.5	<p>„Stellungnahme der SHS Energiedienste GmbH zum Vorhaben:</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 3.Änderung stimmen wir zu.</p> <p>Sollte eine öffentliche Beleuchtungsanlage vorgesehen sein, so bitten wir die Stadtbeleuchtung Halle Service GmbH rechtzeitig mit einzubeziehen.“</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Der Hinweis betrifft die Objektplanung sowie die Bauausführung für Erschließungs- bzw. Freianlagen und Stellplätze und ist in diesem Zusammenhang zu beachten.</p>		<b>H</b>
I -6.	<p><b>Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH</b>  <b>Postfach 100154</b>  <b>06140 Halle (Saale)</b></p> <p>Stellungnahme vom 18.08.2016</p>			
I -6.1	<p>„Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nachfolgend aufgeführte Anlagen der HWS GmbH, welche dinglich gesichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Regenwasserkanal DN 1200 inklusive Schächte</li> <li>2 Abwasserdruckrohrleitungen DN 500</li> <li>1 Trinkwasserleitung DN 600</li> <li>1 Trinkwasserleitung DN 1000 a.B.“</li> </ul>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b></p> <p>Die Leitungen, die innerhalb der Bauflächen (SO1-Flächen) im Geltungsbereich verlaufen, sind in der Planzeichnung als „Hauptversorgungsleitungen unterirdisch“ enthalten.</p>		<b>✓</b>

Ifd. Nr. Stellung- lung- nahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
I-6.2	„Die Anlagen der HWS GmbH dürfen nicht durch Gebäude oder Bäume überbaut werden. Bei der Realisierung des Parkplatzes ist die Mindestüberdeckung von 1,0m zu den HWS Anlagen einzuhalten. Die Schächte des Regenwasserkanals sind auf Parkplatzniveau anzupassen.“	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Objektplanung sowie die Bauausführung für Erschließungs- bzw. Freianlagen und Stellplätze und ist in diesem Zusammenhang zu beachten.		H
I-6.3	„Des Weiteren möchten wir Ihnen mitteilen, dass die HWS GmbH im Jahr 2016 und 2017 die Abwasserdruckrohrleitungen sowie die Trinkwasserleitung DN 600 erneuert. Die neue Trinkwasserleitung DN 600 wird in die Trinkwasserleitung DN 1000 eingezogen. Die neuen Abwasserdruckrohrleitungen DN 500 werden auf der Trasse der dann außer Betrieb gehenden Trinkwasserleitung DN 600 in offener Bauweise eingebracht.“	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Die neuen Leitungen werden im Bereich der bereits vorhanden (unterirdischen) Leitungstrassen verlegt bzw. erneuert. Der Hinweis betrifft die Objektplanung sowie die Bauausführung für Versorgungsleitungen und ist in diesem Zusammenhang zu beachten.		H
I-6.4	„Aus hydraulischer Sicht ist folgendes zu beachten und einzuhalten. Eine Ableitung von Mischwasser vom betreffenden Gebiet der 3. Änderung zum Bebauungsplan 32.3 „Heide-Süd“ kann nur im Trennsystem erfolgen. In den Mischwassersammler der südlich gelegenen Blücherstraße kann nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Im nördlichen Bereich der Planungsfläche verläuft ein Regenwasserkanal DN 1200 (Sammler „O“), der für die Niederschlagswasserableitung genutzt werden kann. Für das trennentwässerte Gebiet des B-Plans 32.3 ist für die Niederschlagswassereinleitung eine Drosselspende von 29l/(s*ha) festzusetzen.“	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die gedrosselte Einleitung wurde in der textlichen Festsetzung 3.7 festgesetzt und in den Kapiteln 7.5.2 und 7.6.3 der Begründung erläutert.	✓	
I-6.5	„Bei einer Einleitung in den Regenwassersammler DN 1200 ist zu beachten, dass die Entwässerung direkt in die Fließgewässer erfolgt. Bei der Planung der Anlagen zur Niederschlagswasserab- leitung sind entsprechende Güteanforderungen, insbesondere die Belange nach DWA-M 153, zu berücksichtigen. Die Einleitung erfolgt zunächst in den verrohrten Saugraben. Diese Verrohrung mündet mit einem Hochwasserpumpwerk in die „Wilde Saale“. Bei dem nördlich des Plangebietes gelegenen Graben handelt es sich um den „Saugraben“. Eine potenzielle Einleitung in diesen liegt nicht im Verantwortungsbereich der HWS. Zuständig ist die Stadt Halle, Fachbereich Umwelt.“	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens</b> Der Hinweis betrifft die nachfolgenden Objektplanungen für Hochbauten, Erschließungsanlagen und Freianlagen bzw. ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Auf den allgemeinen Sachverhalt wird im Kapitel 7.5.2 der Begründung hingewiesen.		H
I-7.	<b>Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)</b> <b>Postfach 200658</b> <b>06007 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 30.08.2016			
I-7.1	„Es bestehen Konflikte mit dem Flächennutzungsplan in Bezug auf die Freihaltetrasse für die Straßenbahn.“	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Auf Freihaltetrassen im Bereich des „Sparkassen-Eisdoms“ Heide-Süd kann gemäß den aktuellen Planungen der HAVAG verzichtet werden. (Abstimmung vom 28.07.2017 zu „Flächenfreihaltung für Straßenbahnneubaustrecken“)		X

Ifd. Nr. Stellung- lung- nahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
I-7.2	Anmerkung zu Kapitel 4.1.3 „nicht korrekt; FNP beinhaltet Trassenfreihaltung Straßenbahn; Grenzen hierzu nicht dargestellt; TF 01 und TF 05 sind hiervon betroffen“	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Auf Freihaltetrassen im Bereich des „Sparkassen-Eisdoms“ Heide-Süd kann gemäß den aktuellen Planun- gen der HAVAG verzichtet werden. (siehe auch Punkt I-7.1) Des Weiteren bildet der Flächen- nutzungsplan die Nutzungen nicht parzellenscharf ab. Die SO1- Flächen (auch TF1 und TF5) in der Bebauungsplanänderung waren bereits im ursprünglichen Bebau- ungsplan als SO1-Flächen festge- setzt.		X
I-7.3	Anmerkung zu Kapitel 5.3.4 „... Die Entfernung zu den nächsten Haltestellen der Stadtbahn „Weinberg campus“ beträgt ca. 700m, zur Haltestelle „Gimritzer Damm“ ca. 800m. – „Bezug?“	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in die Begründung unter Punkt 7.3.1 aufgenommen. Bezugspunkt „... von der Mitte des Plangebietes...“ wird im Text er- gänzt.	X	
I-7.4	Anmerkung zu Kapitel 6.3.4 „... Weiterer Festsetzungen im Bebauungsplan bedarf es nicht.“ – Konflikt FNP - Trassenfreihal- tung und Wendestelle“	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> siehe Abwägung unter Punkt I-7.2 und I-7.1		X
I -8.	<b>Handwerkskammer Halle (Saale) Postfach 110355 06017 Halle (Saale)</b>  Keine Stellungnahme	<b>Eine Abwägungsentscheidung entfällt.</b>		
I-9.	<b>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 06077 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 02.09.2016			
I-9.1	<i>Die IHK erkennt die Notwendigkeit zur Schaffung von ca. 200 Stellplätzen in dem Bereich um die Eissporthalle an. Das Areal im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32.3 war jedoch ur- sprünglich auf eine wissenschafts- und for- schungsorientierte Belegung (mit der Möglichkeit zur Produktion) ausgerichtet. Durch die Umnut- zung eines Teils der Fläche für Stellplätze steht ein Teil nicht mehr für den ursprünglich geplanten Zweck zur Verfügung. Aus diesem Grund regt die IHK an, den Nut- zungszweck Einzelhandel mit einer „Geschäftsflä- che“(Bruttogeschossfläche oder Verkaufsfläche?) bis 1.000m² zu streichen. Dann stünde mehr Flä- che für den ursprünglichen Nutzungszweck zur Verfügung und der B-Plan würde an das städti- sche Einzelhandels- und Zentrenkonzept ange- passt. Demnach handelt es sich bei dem Standort nicht um einen zentralen Versorgungsbereich. Somit wären dort maximal 200 m² Verkaufsfläche zulässig.</i>	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Neben forschungsorientierten Nutzungen waren im Technologie- park auf einzelnen Flächen gemäß des ursprünglichen Bebauungs- plankonzept 32.3 und 32.4 auch bereits öffentliche und private Sportanlagen zulässig (z. B. Fläche „Eisdom“ südlich der Blücherstra- ße). Mit der Bebauungsplanänderung wird jetzt lediglich für die Flächen nördlich der Blücherstraße das zulässige Nutzungsspektrum um die Nutzungen „öffentliche und private Sportanlagen“ sowie „offe- ne Stellplatzanlagen für Sportanla- gen“ <u>erweitert</u> . Eine Einschränkung der Nutzungen auf diesen Flächen soll durch die Bebauungsplanänderung nicht erfolgen.		X

Ifd. Nr. Stellung- lung- nahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
I-10.	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 30.08.2016			
I-10.1	<i>„Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.“</i>	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> In der Begründung wird im Kapitel 7.9.2 auf den Hinweis verwiesen.	✓	
I-10.2	<i>„Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz“</i>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-11.	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 23.08.2016			
I-11.1	<u>Bergbau</u> <i>Die Fachstellungnahme der Abteilung Bergbau des LAGB zu den Vorentwurfsplanungen der 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes Nr.32.3 der Stadt Halle (Saale besitzen auch weiterhin für den Entwurf Gültigkeit.“ (aus Stellungnahme. zum Vorentwurf: Bergbau-liche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben / die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.)</i>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-11.2	<u>Geologie:</u> <i>Zum Entwurf der 3.Änderung des Bebauungsplanes gibt es aus geologischer Sicht keine neuen Hinweise.</i>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-12.	<b>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd Postschließfach 110434 06018 Halle (Saale)</b>  Keine Stellungnahme	<b>Eine Abwägungsentscheidung entfällt.</b>		

Ifd. Nr. Stellung- lung- nahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
I-13.	<p><b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt</b>  <b>Referat 204</b>  <b>Bauwesen</b>  <b>Postfach 200256</b>  <b>06003 Halle (Saale)</b></p> <p>Stellungnahme vom 05.10.2016</p>			
I-13.1	<p>„Aus Sicht des Referates 404 besteht folgender Hinweis:  Östlich des Bebauungsplanes verläuft in einer Entfernung von weniger als 50 Metern der Hochwasserschutzdeich der Saale „Gimritzer Damm“. Gem. §97 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachse-Anhalt (WG LSA) sind alle Maßnahmen untersagt, welche die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit von Deichen beeinträchtigen können.  Es wird auf Verbote nach § 96 Abs. 1 WG LSA zur Benutzung der Deiche und § 97 Abs. 2 WG LSA zum Schutz sowie zu den Schutzstreifen der Deiche hingewiesen.  Gem. § 96 Abs. 1 WG LSA ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, verboten.  Gem. § 97 Abs. 2 WG LKSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.  Für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern und für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu 150 Metern.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b>  Der Abstand der im Bebauungsplan dargestellten Bauflächen (SO1) zum Deichfuß östlich des Gimritzer Dammes beträgt mehr als 50m.  Die Hinweise betreffen die nachfolgenden Objektplanungen für Hochbauten, Erschließungsanlagen und Freianlagen bzw. sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p>		<b>H</b>
I-13.2	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landespflege, für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale).  Aus Sicht des Referates 407 ergibt sich folgender Hinweis:  Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.  Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde der Stadt Halle (Saale), insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b>  Die genannten Gesetze sind durch die parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte artenschutzrechtliche Prüfung beachtet worden. Die Ergebnisse bzw. sich daraus ableitende Maßnahmen/ Hinweise der Prüfung wurden in den Bebauungsplan übernommen.</p>	✓	
I-14.	<p>Landeszentrum Wald  Große Ringstraße 52  38820 Halberstadt</p> <p>Stellungnahme vom 01.06.2016</p>			

Ifd. Nr. Stellungnahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-14.1	<p>„Aus forstfachlicher Sicht ergeben sich folgende Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seit dem 25.02.2016 gibt es ein neues Landeswaldgesetz –siehe 1. Absatz oben.</li> <li>2. Erfreulich, dass ihre Gutachter den Tatbestand, dass es sich hier um Wald handelt anerkennt.</li> <li>3. Leider wurden nur alle Bäume größer BHD 50cm erfasst und nicht, wie bei forstlichen bzw. Aue- und/oder Naturwaldzellenbeständen schon größer BHD 8cm</li> <li>4. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Ausgleichsanspruch für die Waldflächeninanspruchnahme im Auebereich bei mindestens 1:2 besteht, falls er nicht im Auebereich angesiedelt werden sollte auch höher.</li> <li>5. Bin sehr daran interessiert, über die weitere Verfahrensweise informiert zu werden“</li> </ol>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wurde sowohl auf der Planzeichnung als auch in der Begründung im Kapitel 7.9.4 auf den vorhandenen Waldbestand hingewiesen. Der Umgang mit ausgleichsrechtlichen Belangen bei Inanspruchnahme der Waldflächen ist Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.</p>	<b>H</b>	
I-14.2	<p>„Fazit: Wenn es möglich sein sollte, wären es am einfachsten, die Waldflächen aus der Bebauungsplanung herauszunehmen, da der hohe Naturschutz- und Biotopschutzwert, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der geringen Auewaldflächenanteile im Land Sachsen-Anhalt, dies gerechtfertigt erscheinen lässt.“</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Bei den Flächen handelt es sich gemäß dem Bebauungsplan Nr. 32.3 um SO1-Flächen. Der vorhandene Baumbestand wurde gem. des neuen Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt als Wald ohne besondere Schutz- oder Erholungsfunktion eingestuft. Eine Inanspruchnahme der Waldflächen unter Beachtung der Vorschriften des Landeswaldgesetzes ist deshalb grundsätzlich möglich.</p>	<b>X</b>	
I-15.	<p><b>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle; Referat 44 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</b></p> <p>Stellungnahme vom 02.09.2016</p>			
I-15.1	<p>„<b>Landesplanerische Feststellung</b> Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32.3 „Heide-Süd“ der Stadt Halle (Saale) fest, dass diese Planung als raumbedeutsames Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		
I-15.2	<p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB abgegebene landesplanerische Stellungnahme vom 18.01.2016 zum Vorentwurf der 3.Änderung des Bebauungsplanes. Mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 „Heide-Süd“ der Stadt Halle (Saale) ergeben sich aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde keine neuen Bezüge.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich,</b> da seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr in der Stellungnahme vom 18.01.2016 keine zusätzlichen Anregungen gegeben wurden.</p>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p><b>Rechtswirkung</b>  <i>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Absatz 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.                      Gemäß § 4 Absatz 2 ROG sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.“</i></p>			
I-15.3	<p><b>„Hinweis zur Datensicherung</b>  <i>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK.                      Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.                      Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.“</i></p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens,</b>                      Die Übermittlung der Unterlagen zum Bebauungsplan erfolgt regelmäßig erst nach Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes und damit nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens.</p>		H
I-16.	<p><b>Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA)                      NL Süd-Ost                      An der Fliegerwegkaserne 21                      06130 Halle (Saale)</b>                      Keine Stellungnahme</p>	<p><b>Eine Abwägungsentscheidung entfällt.</b></p>		
I-17.	<p><b>Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd                      Postfach 767357                      06052 Halle (Saale)</b>                      Stellungnahme vom 26.07.2016</p>			
I-17.1	<p><i>„Fachliche Stellungnahme:                      Punkt 7.9.1: Fundmittel / Kampfmittel letzten Satz bitte wie folgt ergänzen (:)                      Hierzu ist mindestens <b>12</b> Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd; 06110 Halle, Merseburger St. 6 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen.“</i></p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b>                      Der Hinweis wird im Kapitel 7.9.1 der Begründung ergänzt.</p>		X
I-18.	<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle                      Willi-Brundert-Straße 4                      06132 Halle (Saale)</b>                      Stellungnahme vom 28.08.2016</p>			

Ifd. Nr. Stellung- lung- nahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
I-18.1	<p>„Ausführungen zum o.g. Vorhaben: Wesentliches Ziel der Aufstellung des Teilbebauungsplanes Nr.32.3 ist es, für einen weiteren Bereich des Entwicklungsgebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die in Heide-Süd gelegenen Neubauflächen des Technologieparks weinberg campus zu schaffen- hier Schaffung von Stellplätzen gegenüber der künftigen Eissporthalle. Um eine teilweise Nutzung der Flächen als Stellplatzfläche planungsrechtlich zu ermöglichen, ist eine Erweiterung des Nutzungsspektrums der Sondergebietsflächen SO1 notwendig. Regionalplanerische Belange sind nicht betroffen.“</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-19.	<p><b>FB Sicherheit (37) - Untere Verkehrsbehörde (37.5)</b></p> <p>Stellungnahme vom 27.07.2016</p>			
I-19.1	<p>„Es bestehen aus Sicht der Unteren Verkehrsbehörde keine Einwände gegen das im Bebauungsplan integrierte Verkehrskonzept und keine weiteren Hinweise aus straßenrechtlicher Sicht.</p> <p>Die Erreichbarkeit der Grundstücke erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche Blücherstraße. Die Grundstückszufahrt ist nach der zu beachtenden Norm baulich herzustellen. Für eine ausreichende Sichtbeziehung an kreuzenden Einmündungen oder öffentliche Zufahrten ist Sorge zu tragen.“</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens</b> Der Hinweis betrifft die Objektplanung sowie die Bauausführung für Erschließungs- bzw. Freianlagen und Stellplätze und ist in diesem Zusammenhang zu beachten.</p>		<b>H</b>
I-20.	<p><b>FB Sicherheit (37) - Abt. Brand-, Katastrophenschutz/ Rettungsdienst (37.6)</b></p> <p>Stellungnahme vom 10.08.2016</p>			
I-20.1	<p>„Zum o.g. Bebauungsplan gibt es aus Sicht der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine weiteren Forderungen.“</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-21.	<p><b>FB Planen (61) - Untere Landesentwicklungsbehörde</b></p> <p>Stellungnahme vom 11.08.2016</p>			
I-21.1	<p>„Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es zu der vorgelegten Planung keine Einwände oder weitere Hinweise.“</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-22.	<p><b>FB Bauen (66) - Untere Bauaufsichtsbehörde - Untere Denkmalschutzbehörde</b></p> <p>Stellungnahme vom 01.06.2016</p>			

Ifd. Nr. Stellungnahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-22.1	<p><b>Abt. Baugenehmigung</b>  <u>„In der Planzeichnung eingetragener Regenwasserkanal</u>  <i>Der im Norden des Plangebietes parallel zur Grenze des Geltungsbereiches eingetragene Regenwasserkanal darf laut Stellungnahme HWS nicht überbaut werden (keine Gebäude, aber auch keine Baumpflanzungen). Die Lage des Kanals innerhalb des Baufeldes wird in Punkt 7.4 damit begründet, dass der Bereich für Nebenanlagen nutzbar ist.</i>  <i>Zu dieser Leitung DN 200 hat es im Rahmen der Interimslösung Stellplatzanlage einen Vororttermin mit der HWS gegeben, bei dem festgelegt wurde, dass die mit sehr geringer Deckung verlegte Leitung durch Aufschütten eines Erdwalls vor einer Bebauung geschützt wird.</i>  <i>Der Verbleib dieses Bereiches im Baufeld sollte daher nochmal geprüft werden.“</i></p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b>                      In der zum Bebauungsplan vorliegenden Stellungnahme der HWS (siehe Abwägung Pkt.: I -6.2) heißt es: „...Die Anlagen der HWS GmbH dürfen nicht durch Gebäude oder Bäume überbaut werden. Bei der Realisierung des Parkplatzes ist die Mindestüberdeckung von 1,0m zu den HWS Anlagen einzuhalten...“                      Somit ist der Bereich des Regenwasserkanals bei ausreichender Deckung für Nebenanlagen nutzbar.</p>		X
I-22.2	<p><u>„Schalltechnische Untersuchung / Planfestsetzungen</u>  <i>Die festgesetzten Teilflächen TF 01 bis TF 05 weichen von den Liegenschaftsgrenzen ab. Ob sich daraus ggf. Konfliktpotential in späteren Bauanträgen ergibt, kann nicht abschließend eingeschätzt werden, wäre aber zu vermuten.“</i></p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b>                      Die Festlegung von Teilflächen aus schalltechnischen Berechnungsgründen kann nicht immer entlang von Liegenschaftsgrenzen erfolgen. Die festgesetzten Teilflächen weichen zwar teilweise von den Liegenschaftsgrenzen ab, sind aber durch z. B. eine gedachte Verlängerung der Grenzen eindeutig nachvollziehbar. Ein Konfliktpotential wird deshalb nicht gesehen. Zur besseren Anwendung wurden jedoch die Teilflächen in der Grafik „Übersicht der Teilflächen“ auf der Planzeichnung“ vermasst.                      Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich, da es sich hier nicht um eine Festsetzung, sondern um eine zusätzliche Übersichtskarte ohne Normcharakter handelt.</p>	X	
I-22.3	<p><i>„Die schalltechnische Untersuchung berücksichtigt nur Sportnutzung (s. auch textliche Festsetzung, Punkt 4).                      Wäre damit für alle anderen nach Nutzungsspektrum B-Plan zulässigen Nutzungen jeweils eine gesonderte Immissionsschutzprognose erforderlich?                      Hier sollte nochmal geprüft werden, ob im Rahmen eines Planverfahrens nur für eine der laut Planzeichnung möglichen Nutzungen eine schalltechnische Untersuchung geführt werden kann (und damit schalltechnische Untersuchungen für alle anderen Nutzungen in das Baugenehmigungsverfahren verschoben werden.“</i></p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b>                      Für die zusätzlich in das Nutzungsspektrum des Bebauungsplans Nr. 32.3 aufgenommenen Nutzung „Sportanlagen“ wurden durch die Bebauungsplanfestsetzungen 4(1) -4(5) gem. 18. BImSchV Emissionskontingente für Teilflächen festgesetzt. Bei Errichtung von Sportanlagen ist der Nachweis zur Einhaltung der Kontingente im Baugenehmigungsverfahren zu führen. Für alle anderen zulässigen Nutzungen ist der Nachweis wie bisher gemäß den Bestimmungen der TA Lärm im Baugenehmigungsverfahren zu führen.</p>		X

Ifd. Nr. Stellungnahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-22.4	<u>„Planzeichnung TF 03</u> Hier fehlt in der Nutzungsschablone ein Eintrag zu 3). Soll hier nichts festgesetzt werden, wäre dies z. B. durch den Eintrag „-, eindeutig.“	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Gemeint ist hier die Nutzungsschablone, die im Bereich der TF 03 (Teilflächen für die Emissionskontingente) im Osten des Plangebietes dargestellt ist. Die Nutzungsschablone ist von der Bebauungsplanänderung nicht betroffen und musste somit nachrichtlich aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan ohne Veränderung übernommen werden.		<b>X</b>
I-22.5	<u>„Planzeichnung HINWEISE</u> Die in der Planzeichnung ... <b>Grundwassermessstellen</b> für das... (Schreibfehler)“	<b>Wird berücksichtigt</b> Das Wort „Grundwasserstellen“ wird als redaktionelle Änderung in „Grundwassermessstellen“ korrigiert. Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich, da es sich hier nicht um eine Festsetzung, sondern um einen Hinweis ohne Normcharakter handelt.	<b>X</b>	
I-23.	<b>FB Umwelt (67)</b> <b>- Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde/Altbergbau</b> <b>- Untere Immissionsschutzbehörde/Untere Abfallbehörde</b> <b>- Untere Naturschutzbehörde</b> <b>- Untere Forstbehörde</b>  Stellungnahme vom 05.09.2016			
I-23.1	<b>Untere Naturschutzbehörde</b> „In der Begründung sind im Punkt 7.9.5 artenschutzrechtliche Hinweise formuliert, die bei der Umsetzung von Baumaßnahmen im Teilgebiet SO 1 zu beachten sind. Auf der Planzeichnung findet sich dazu keinerlei Hinweis, so dass Gefahr besteht, dass gegen bestehendes Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Eine rechtliche Regelung im Bebauungsplan, die Maßnahmen vorsieht, um Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde zwingend erforderlich. Der Bebauungsplan ist sonst rechtlich angreifbar.“	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Hinweise im Bebauungsplan haben lediglich informativen Charakter, da der Sachverhalt aufgrund anderer Gesetzesgrundlagen z. B. BNatSchG rechtlich geregelt wird. Die Hinweise aus der Begründung müssen deshalb nicht zwangsläufig in der Planzeichnung enthalten sein (wie z.B. auch die Hinweise zum Umgang mit Kampfmitteln oder Bodendenkmälern). Der Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen ist Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.		<b>X</b>
I-23.2	<b>Untere Wasserbehörde</b> „Das Plangebiet befindet sich in einem hochwasserrelevanten Bereich, der durch einen Deich vom Hochwasser geschützt ist. Der in der Hochwasserschutzkonzeption des Landes berechnete Wert für ein HQ 100 beträgt 78,23 m NHN.“	<b>Wird berücksichtigt</b> Der Hinweis wird im Kapitel 5.5.4 der Begründung sowie im Kapitel 2.1.2.3 des Umweltberichtes(Teil B der Begründung) ergänzt.	<b>X</b>	
I-23.3	<b>Untere Immissionsschutzbehörde</b> <u>Begründung Teil A: Ziele.... Pkt. 7.7</u> „Es sollte als erster Satz eingefügt werden: Für alle im SO 1 zulässigen Nutzungen, mit Ausnahme derjenigen aus dem Geltungsbereich der 18. BImSchV (Sportanlagen-Lärmschutz-Verordnung), gelten hinsichtlich des Schutzes vor	<b>Wird berücksichtigt</b> Der Satz wird unter Kapitel 7.7 eingefügt	<b>X</b>	

Ifd. Nr. Stellung- lung- nahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	<i>schädlichen Umwelteinwirkungen aus Geräuschen die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Die entsprechenden Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.“</i>			
I-23.4	<i>„Die Formulierung „Für Sportanlagen und deren im Sinne der 18. BImSCHV verbundenen Anlagen gelten folgende Festsetzungen“ sollte besser durch: „ Für die Nutzung der Teilflächen TF 01 bis TF 05 durch Anlagen oder Anlagenteile aus dem Geltungsbereich der 18. BImSchV gelten folgende Festsetzungen:“ ersetzt werden.“</i>	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Die ursprüngliche Formulierung wurde als Einleitung der textlichen Festsetzungen 4.(1) – 4.(5) in die Planzeichnung aufgenommen. Da diese Formulierung den Sachverhalt korrekt wiedergibt, ist eine Änderung in den textlichen Festsetzungen und der Begründung nicht erforderlich.		<b>X</b>
I-23.5	<i>„Die Tabelle unter (2) sollte analoge Fußnoten zur Erklärung der Indizes erhalten, wie bei den Tabellen unter (1) und (3).“</i>	<b>Wird berücksichtigt</b> Fußnote unter Tabelle (2) im Kapitel 7.7 der Begründung wird ergänzt.	<b>X</b>	
I-23.6	<i>Unterhalb der Tabellen ist ein Punkt (6) anzufügen mit folgenden Inhalt: „(6) Die Beurteilungszeiträume für Tag, Nacht und die sog. Ruhezeiten entsprechend den Festlegungen in der 18. BImSchV.“</i>	<b>Wird berücksichtigt</b> Die Formulierung wird unterhalb der Tabellen im Kapitel 7.7 der Begründung ohne (6) (Nummerierung der Festsetzungen) als Information eingefügt (siehe auch Abwägung Pkt. I-23.11).	<b>X</b>	
I-23.7	<i>„Es ist sinnvoll, die Immissionsorte auf S. 24, wo bekannt, mit voller Adresse zu benennen.“</i>	<b>Wird berücksichtigt</b> vollständige Adressen der Immissionsorte werden im Kapitel 7.7 der Begründung ergänzt.	<b>X</b>	
I-23.8	<i>„Die Beschreibung der der Teilflächen im 6.Absatz auf S.24 sollte besser wie folgt erfolgen: „TF01:Nutzung für eine Stellplatzanlage mit 208 Stellplätze, die Teil der Sportanlage ist.“ „TF02 bis TF05: Nutzung durch Anlagen oder Anlagenteile aus dem Geltungsbereich der 18. BImSchV.““</i>	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Aus dem Begründungstext geht eindeutig hervor, dass sich die Aufteilung in die Teilflächen TF01 – TF05 auf die Nutzung durch Anlagen aus dem Geltungsbereich der 18. BImSchV bezieht. Auf eine Änderung der Formulierung wird deshalb analog dem Pkt. I-23.4 der Abwägung verzichtet.		<b>X</b>
I-23.9	<i><u>Teil B: Umweltbericht...</u> „Pkt.2.3.2 Die Formulierung „Im Ergebnis stellt das Gutachten fest, dass bei Einhaltung der Emissionskontingente gewährleistet ist, dass durch die Nachbarschaft der sportlich genutzten Flächen zur schutzbedürftigen Nutzung keine schalltechnischen Konflikte auftreten.“ sollte besser durch „Im Ergebnis stellt die Geräuschprognose fest, dass die Einhaltung der ermittelten Geräusch-Emissionskontingente nach DIN 4569, zwischen den im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen und der schutzbedürftigen Umgebung des</i>	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Formulierung wurde im Kapitel 2.3.2 des Umweltberichtes (Teil B der Begründung) geändert.	<b>X</b>	

Ifd. Nr. Stellung- lung- nahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	<i>Plangebietes keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus Geräuschen auftreten.“ ersetzt werden.“</i>			
I-23.10	<i>Teil Planunterlage... Teil B: textliche Festsetzungen Punkt 4. Maßnahmen zum Schutz... „Die Tabellen (1), (2) und (3) sind mitsamt des jeweiligen Kopftextes und der erläuternden Fußzeilen an den Text im Punkt 7.7 des Teil A der Begründung anzugleichen.“</i>	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Unterschriften der Tabellen 1-3 werden gemäß der Begründung und des Gutachtens ergänzt. Da es sich bei dieser Ergänzung lediglich um eine Klarstellung der vorhandenen und in der ausgelegten Begründung bereits erläuterten Festsetzung handelt, bedarf es keiner erneuten Offenlage.	<b>X</b>	
I-23.11	<i>Es ist ein Punkt (6) anzufügen mit folgendem Inhalt: „(6) Die Beurteilungszeiträume für Tag, Nacht und die sog. Ruhezeiten entsprechen den Festlegungen in der 18. BImSchV.“</i>	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Bei der Formulierung handelt es sich um keinen festsetzungsrelevanten Inhalt und kann deshalb nicht als Festsetzung 4.(6) aufgenommen werden. Sie hat lediglich eine hinweisende Funktion und wird als Information in der Begründung im Kapitel 7.7 ergänzt (siehe auch Abwägung Pkt. I-23.6).		<b>X</b>
I-24.	<b>FB Gesundheit (53)</b> <b>- Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz</b>  Stellungnahme vom 05.09.2016			
I-24.1	<i>„Aus Sicht des Fachbereichs Gesundheit gibt es zum Entwurf keine Änderungswünsche, Hinweise oder Ergänzungen.“</i>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-25.	<b>DLZ Wirtschaft und Wissenschaft (801)</b>  Stellungnahme vom 01.09.2016			
I-25.1	<i>„... nach Prüfung der Unterlagen zur o. g. GB-Beteiligung wird die Vorlage durch das DLZWW ohne ergänzende Hinweise oder Änderungen zur Kenntnis genommen.“</i>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-26.	<b>FB Bauen (66)</b> <b>- Abt. Straßen- und Brückenbau (66.4)</b> <b>- Abt. Straßenverwaltung (66.5)</b>  Stellungnahme vom 29.08.2016			

Ifd. Nr. Stellungnahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-26.1	<b>Team Straßenneubau (66.4.1)</b> „Der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 wird durch 66.4.1 zugestimmt. Bisherige Änderungshinweise wurden erläutert und sind berücksichtigt worden.“	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-26.2	<b>Team Straßenunterhaltung / Instandhaltung (66.4.2)</b> „Für die Teilfläche 01 (TF 01) wurde im Rahmen der Schaffung einer provisorischen Stellplatzanlage auch der Bauerlaubnisbescheid für die dazugehörige Zufahrt erteilt und realisiert. Mit der Umsetzung neuer Zufahrten sind nicht mehr benötigte Zufahrten zurückzubauen.“	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens</b> Der Hinweis betrifft die Objektplanung sowie die Bauausführung für Erschließungs- bzw. Freianlagen und Stellplätze und ist in diesem Zusammenhang zu beachten.	<b>H</b>	
I-26.3	<b>Team Trassenkoordination (66.4.4)</b> „An der Ostgrenze des B-Planes ist eine öffentliche Grünfläche mit einer Zweckbestimmung Parkanlage geplant. Im Istzustand befindet sich in dieser Grünfläche eine Trinkwasserleitung DN 1000. Im Rahmen der Um- und Ausbaues der Straße Gimritzer Dammes wird in diese vorhandene Trinkwasserleitung eine neue Trinkwasserleitung DN 600 eingezogen. Zusätzlich werden in westlicher Richtung parallel zu dieser vorhandenen Trinkwasserleitung zwei neue Abwasserdruckleitungen DN 500 gebaut. Damit ist diese Grünfläche nur bedingt als Grünfläche nutzbar. Auf keinen Fall sind Baumpflanzungen möglich. Aus unserer Sicht sollte dieser Umstand festgesetzt werden.“	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Die öffentliche Grünfläche wurde bereits in den Jahren 1999- 2001 mithilfe von KONVER-Fördermitteln hergestellt. Bei einem Eingriff in die Grünfläche durch Austausch oder Neuverlegung von Leitungstrassen ist diese wieder analog dem Bestand (mit den bereits vorhandenen Baumstandorten) herzustellen.		<b>X</b>
I-27.	<b>FB Umwelt (67)</b> <b>- Abt. Stadtgrün (67.3)</b>  Keine Stellungnahme	<b>Eine Abwägungsentscheidung entfällt.</b>		
I-28.	<b>FB Immobilien (24)</b> <b>- Abt. Liegenschaften (24.2)</b> <b>- Abt. Hochbau (24.3)</b>  Stellungnahme vom 13.09.2016			
I-28.1	„... teile ich Ihnen mit, dass seitens des FB Immobilien, Abt. 24.3 (Hochbau) keine Anmerkungen zu o.g. B-Plan sind.“	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-29.	<b>FB Kultur (41)</b>  Stellungnahme vom 16.08.2016			
I-29.1	„In dem betreffenden Stadtgebiet befindet sich kein Kunstwerk. Somit werden unsere Belange nicht berührt.“	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

## II. Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürger/Dritte)

Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 Heide-Süd, in der Zeit vom 29.08.2016 bis 29.09.2016 wurden von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.